

Stellungnahme zum Entwurf Deutscher Governance Kodex 2022

Frankfurt, 11. März 2022

Nachfolgend nimmt für den DVFA e. V. die DVFA Kommission Governance and Stewardship, der u.a. Vertreter der vier größten deutschen Fondsgesellschaften und in Governance-Fragen forschende Wissenschaftler angehören, zu dem von Ihrer Kommission am 21.1.2022 beschlossenen Kodex-Entwurf nebst Begründungen Stellung:

- Zur Neufassung der „Präambel“ in Abs. 2, 2. Satz:
Die Klarstellung, dass Vorstand und Aufsichtsrat die Tätigkeiten des Unternehmens in ihren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu berücksichtigen haben, ist sachgerecht.
- Zur neuen Empfehlung A.1:
Die in Satz 1 formulierte: systematische Identifikation und Bewertung der mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen sowie den mit der Unternehmenstätigkeit verbundenen Auswirkungen durch den Vorstand ist sachgerecht. Ernsthafte Bedenken ergeben sich jedoch bezüglich der Formulierung im zweiten Satz der Empfehlung, dass die Unternehmensstrategie darüber Auskunft geben soll, wie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Ziele in einem ausgewogenen Verhältnis umzusetzen sind.

Die in der Begründung zum Kodexentwurf sowohl in Teil 1: Allgemeine Erläuterungen, dritter und vierter Absatz gemachten Ausführungen verlangen, dass die Erwartungen der Aktionäre und der weiteren Stakeholder „zu verstehen und zum Ausgleich zu bringen“ sind. Nicht nur würde damit der noch nicht verabschiedeten CSRD-Richtlinie der EU (deren Referenzjahr 2023 noch nicht endgültig ist) vorgehend entsprochen. Gravierender ist, dass der in der Einzel-Begründung zu A.1 in Absatz 1 und 2 wiederholt vorgetragene Ausgleich der Interessen der drei genannten Stakeholder zur Pflicht (und das auch ex ante) gemacht wird. Abgesehen von hiermit verbundenen definitorischen Unwägbarkeiten würde hiermit durch eine „Best Practice“-Begründung ein Gleichrang der Interessen stipuliert; dieser wird jedoch von der herrschenden juristischen Auslegung des Aktiengesetzes nicht getragen. Diese

verneint zwar nicht eine Interessenpluralität, stellt aber ökologische und soziale Ziele nicht auf eine Stufe mit dem Gebot der dauerhaften Verfolgung angemessener Rentabilität, die auch Voraussetzung für die unternehmensrelevante Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Belangen ist (s. auch die Erläuterungen von Prof. Zetzsche im Börsen-Zeitungs-Interview vom 10.3.2022, S. 9 sowie von Dr. Rothenburg: „Nachhaltigkeit darf Existenz des Unternehmens nicht gefährden“ / Börsen-Zeitung vom 5.3.2022, S. 9). Die durch die genannten Begründungen gegebene Verpflichtung zum Ausgleich der Interessen würde also dem Ziel einer auch juristisch getragenen Verankerung des Nachhaltigkeitsanspruchs im Kodex nicht entsprechen.

Dementsprechend ist die jetzt vorgeschlagene Empfehlung A.1 nach Satz 1 wie folgt zu ergänzen: „Die Unternehmensstrategie soll bei der Verfolgung des Ziels nachhaltiger Rentabilität die langfristig unternehmensrelevanten Stakeholder-Interessen berücksichtigen und Auskunft darüber geben, wie diese Interessen langfristig ausgewogen verfolgt werden können“.

Angesichts der besonderen Bedeutung des Themas wäre es im Interesse der Informations- und Interessensgleichheit angezeigt, am Ende der Empfehlung folgendes hinzuzufügen: „Der Vorstand wird die Unternehmensstrategie und die Unternehmensplanung dem Aufsichtsrat für seine Analyse der für das Unternehmen relevanten Strategie jeweils zeitnah vorlegen“.

- Neben dieser vorgeschlagenen Ergänzung würden wir es zur Vermeidung der durch die o.g. Begründungen gegebenen möglichen Fehlinterpretationen für sinnvoll halten, dass bei der verschriftlichten Vorstellung der neuen Kodex-Fassung eine entsprechende Klarstellung im obigen Sinne erfolgt.
- A.4 Whistleblowing: Um zu vermeiden, dass auch entfernte Dritte die Whistleblowing-Funktion überstrapazieren, schlagen wir vor, dass im letzten Halbsatz vor „Dritten“ das Wort: „berechtigter“ eingefügt wird.
- A.7 neu: Da der Dialog der AR-Vorsitzenden mit Investoren inzwischen normaler Standard bzw. feste Erwartung ist, ist die Sollte-Anregung in eine Soll-Empfehlung aufzustufen.
- Grundsatz 9 neu: Da der Kodex sich nur auf börsennotierte Unternehmen bezieht, sollte ein Verweis auf nicht börsennotierte Adressen entfallen und der zweite Satz wie folgt lauten: „Der Aufsichtsrat gewährleistet die verpflichtende Mindestbeteiligung der Geschlechter und legt Zielgrößen für nicht der paritätischen Mitbestimmung unterliegenden börsennotierten Unternehmen für den Anteil von Frauen im Vorstand fest.“
- C.1 Kompetenzprofil des AR bez. Nachhaltigkeit: das Wort: „Expertise“ erscheint zumindest für jeden einzelnen Aufsichtsrat ein zu hoher Anspruch und sollte durch: „Kenntnisse“ ersetzt werden. Damit würde die im gesamten AR hierfür erforderliche Expertise nicht in Frage gestellt.
- C.2: Angesichts weiterhin anzutreffender Zugehörigkeitsdauer von Aufsichtsräten von deutlich über 10 Jahren wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: „Für Aufsichtsratsmitglieder sollen eine Altersgrenze und eine Regelzugehörigkeitsgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden“.

- zu D.3 und D.4: Angesichts der besonderen Bedeutung des Prüfungsausschusses wird vorgeschlagen, dass D.5 neu eine Soll-Empfehlung für eine veröffentlichte Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss enthält.
- zu D.4: Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses: schlagen wir vor, dass - zumindest wenn nicht sämtliche Anteilseignervertreter unabhängig sein sollen - am Ende des Absatzes die folgende Soll-Empfehlung eingefügt wird: „Zumindest der Ausschuss-Vorsitzende und die Mehrheit der Anteilseigner des Ausschusses soll unabhängig sein“.
- zu D.11 alt: Obwohl das FISG nun die Pflicht zur Qualitätsprüfung des Abschlusses stipuliert, wäre es angezeigt, diese wichtige Aufgabe der regelmäßigen (!) Beurteilung im neuen D.11 am Ende wie folgt zu ergänzen: „und die Qualität der Abschlussprüfung überwachen.“

Als generelle Anregung bitten wir im Interesse der jederzeitigen Aktualität des Kodex zu prüfen, ob nicht eine quasi automatische Berücksichtigung neuer Gesetze losgelöst von den oft mit erheblichem Zeitverzug erfolgenden generellen Änderungen des Kodex erreicht werden kann.

Gerne stehen wir für die Erläuterung einzelner Punkte zur Verfügung und danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

für die DVFA Kommission Governance & Stewardship

Michael Schmidt, CFA, Leiter

Prof. Christian Strenger

Prof. Dr. Julia Redenius-Hövermann

Hendrik Schmidt, CESGA

DVFA e.V.: Die Standesorganisation der Investment Professionals in den deutschen Finanz- und Kapitalmärkten mit über 1.400 Mitgliedern. Der Verband engagiert sich für die Professionalisierung des Investment-Berufsstandes, erarbeitet Standards und fördert den Finance-Nachwuchs. Der Verband bündelt die Meinung seiner Mitglieder und bringt sich über die DVFA Gremien in die regulatorische und politische Diskussion ein. Er ist Mitglied von EFFAS - European Federation of Financial Analysts Societies mit über 17.000 Investment Professionals europaweit und Mitglied bei der ACIIA - Association of Certified International Investment Analysts, einem Netzwerk mit über 60.000 Investment Professionals weltweit. Der Verband ist zudem Mitglied im ICGN - International Corporate Governance Network.

DVFA e.V.

Mainzer Landstr. 47a; 60329 Frankfurt am Main Tel.: +49 (0) 69 / 50 00 42 31 55 | E-Mail: info@dvfa.org

Vertretungsberechtigter Vorstand: Stefan Bielmeier, Ingo R. Mainert, Christoph Schlienkamp

Amtsgericht Frankfurt am Main, VR 8158 | Lobbyregister: R001197